

## Rechtspanorama

### „Wieviel Unterhalt gebührt Studierenden?“

22. Mai 2017, Festsaal 2, WU Wien

von *Andreas Orator*

Der Studierendenunterhalt war Thema der jüngsten Veranstaltung in der Diskussionsreihe „Rechtspanorama an der WU“, die von den beiden juristischen Departments gemeinsam mit der Tageszeitung „Die Presse“ organisiert wurde. Nach Begrüßungsworten von **Erich Vranes** (Univ.-



Prof. und Institutsvorstand des EIR der WU) diskutierten am Podium unter der Moderation von **Benedikt Kommenda** („Die Presse“) **Brigitte Birnbaum** (Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien), **Edwin Gitschthaler** (Hofrat am Obersten Gerichtshof), **Susanne Kalss** (Univ.-Prof. am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der

WU), **Michael Meyer** (Univ.-Prof. und Vorstand des Zentrums für Berufsplanung der WU) und **Günter Tews** (Rechtsanwalt und Experte für Unterhaltsrecht).

In die Öffentlichkeit gerückt war das Thema zuletzt aufgrund gehäuft auftretender Fälle, in denen Unterhaltspflichtige von ihren „bummelstudierenden“ Kindern die Rückzahlung von bereits empfangenem Unterhalt verlangten. Günter Tews stellte die jüngsten Fälle vor: In einem spektakulären Fall wurde eine Studierende zur Rückzahlung von 24.000 Euro zuzüglich Verfahrenskosten von 8.000 Euro verurteilt; in einem weiteren Fall wurden 18.000 Euro Unterhaltskosten von einem Studierenden eingeklagt, der nach sechs Semestern lediglich 35 ECTS-Punkte gesammelt hatte. Derartigen Fällen sei gemeinsam, dass es sich um die „Fortsetzung des Scheidungskonflikts“ handle, so Brigitte Birnbaum. Hintergrund für die derzeit steigenden Fallzahlen seien zerrüttete Familienkonstellationen mit nicht funktionierender interner Kommunikation. Sie kritisierte in diesem Zusammenhang die lange Verfahrensdauer und wünschte sich stattdessen einen Ausbau der Mediation. Die bekannt gewordenen Fälle, so Tews, betreffen alle geradezu katastrophale Studienleistungen und Studierende, die den Unterhalt unredlich verbraucht hätten. Susanne Kalss führte in diesem Zusammenhang aus bereicherungsrechtlicher Sicht näher zum gutgläubigen Verbrauch von Unterhaltsleistungen sowie zum Zeitpunkt des Wegfallens des „guten Glaubens“ aus.

Edwin Gitschthaler stellte den rechtlichen Rahmen des Studierendenunterhaltsrechts vor und gab zu bedenken, dass dessen Prinzipien im Wesentlichen richterrechtlich entwickelt würden, wobei sich den Gerichten oft schwierige Wertungsfragen stellten. In jüngerer Zeit habe der OGH einen Judikaturwandel vollzogen: Dies betrifft insbesondere die auf Forderung eines Elternteils vorgenommene „begleitende Kontrolle“ des Vorliegens der Unterhaltsverpflichtung während des Studienverlaufs. Für die Unterhaltspflicht besteht keine starre Altersgrenze, sondern die Gerichte orientieren sich an der jeweiligen Durchschnittsstudiendauer, wobei bestimmte Umstände (Erkrankungen und Berufstätigkeit) konkret berücksichtigt werden. Das erste Studienjahr gilt im Wesentlichen als „Überlegungsfrist“. Studierendenunterhalt kann auch bei Auslandsstudien gebühren und gegebenenfalls nach bereits eingetretener Selbsterhaltungspflicht „wiederaufleben“. Der Höchstbetrag eines sich selbstversorgenden Studierenden beträgt etwa 1.100 Euro monatlich.



Michael Meyer zitierte aus einer Sozialerhebung zu Studierenden, der zufolge die Hälfte der Studierenden mit bis zu 1.000 Euro monatlich auskommen, ein Viertel sogar mit weniger als 750 Euro. Nur etwa 30% des Studierendeneinkommens stammt aus der Familie, viele Studierende arbeiten neben dem Studium. Gitschthaler stellte klar, dass aus unterhaltsrechtlicher Sicht Studierende nicht arbeiten müssten. Meyer legte auch das überraschende Studienergebnis offen, dass ein Zusammenhang zwischen Studiendauer und Berufserfolg neuerdings insofern bestehe, als gerade die längere Studiendauer die Wahrscheinlichkeit eines höheren Einkommens steigern, was wohl mit der von Arbeitgebern verstärkt geforderten Berufserfahrung, die die Studiendauer eben verlängere, zu tun habe.

Anschließend wurden Publikumsfragen insbesondere von Studierenden gestellt und bezogen sich sowohl auf den Studierendenunterhalt im Allgemeinen wie auch die Bezugsmodalitäten im Besonderen. Generell stimmte das Podium überein, dass die genannten Fälle Extremsituationen betreffen, die Gerichte jedenfalls zugunsten der Unterhaltsberechtigten großzügig entschieden. Die relevante Durchschnittsstudiendauer sei mittels kurzer Anfrage an das Wissenschaftsministerium relativ unbürokratisch belegbar, kostspielige Gutachten seien dazu nicht erforderlich. Zum Schluss erhielt das Publikum auch persönliche Einsichten des Podiums zur eigenen Studienentscheidung. Susanne Kalss und Brigitte Birnbaum legten den Studierenden vor allem Begeisterung und Freude für das jeweilige Studium nahe, Michael Meyer plädierte jedenfalls auch für „einen Schuss Pragmatismus“.